

Amtsblatt der Stadt Saalfeld/Saale

Nummer 9 / 2005 vom 18. Mai 2005

Inhalt

Beschlüsse Stadtrat 27. April 2005

Satzung über städtebauliche Sanierungsmaßnahme + 2 Anlagen (Pläne)

B- Plan „Sondergebiet Handel an der Kulmbacher Straße“

Auslegung der Bodenrichtwerte für Saalfeld und Arnsgereuth

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen (2 Veröffentlichungen)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulorganisation in der Stadt Saalfeld

Grabmalüberprüfung

Saalfeld baut : Bauarbeiten Bohlenstraße + Meisenweg

Zugang Technisches Rathaus Markt 6

Infoveranstaltung „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Hatz auf die Katz

28. 5. Zunftmarkt

Saalfelder Stadtfest 2005

Saalfelder Freibad : Saisonstart 2005

Freund des Bergfriedes informieren

Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fasste in seiner Sitzung am 27. April 2005 folgende Beschlüsse:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 30. März 2005 **Vorlage: 097/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 30. März 2005.

Feststellung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters **Vorlage: 090/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2003 fest.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	26.940.394,41 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	7.017.461,32 €
Solleinnahmen Gesamt	33.957.855,73 €

+ neue Haushaltseinnahmereste	
Vermögenshaushalt	8.564.300,00 €
./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste	
Vermögenshaushalt	1.616.760,58 €
./. Abgang als Kasseneinnahmereste	17.183,76 €

Summe bereinigte Solleinnahmen 40.888.211,39 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	26.874.630,13 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	13.216.244,89 €
Sollausgaben Gesamt	40.090.875,02 €

+ neue Haushaltsausgabereste	
Vermögenshaushalt	1.447.280,00 €
./. Abgang alte Haushaltsausgabereste	
Vermögenshaushalt	649.943,60 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,03 €

Summe bereinigte Sollausgaben 40.888.211,39 €

Fehlbetrag / Überschuss 0,00 €

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 ThürGemHV) in Höhe von 1.736.609,46 €.

Die Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes beinhalten eine Einnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.400.000,00 €. In den Sollausgaben des Vermögenshaushaltes ist die Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 708.282,85 € enthalten.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld gemäß § 80 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2003 erteilt.

Integration des Trägers Christliches Jugendzentrum e.V. in das Konzept der sozialräumlichen Jugendarbeit, **Vorlage: 087/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Integration des Trägers Christliches Jugend-zentrum e. V. in das Konzept der sozialräumlichen Jugendarbeit ab dem 01. 05. 05. Im Haushaltsjahr 2005 erhält der Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 15 T€ und einen Sach- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 2 T€. Über die Förderung in den Folgejahren wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für Jugendarbeit entschieden.

1. Änderungssatzung zur Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 28.11.2002, **Vorlage: 096/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 28. 11. 2002.

Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Saalfeld, **Vorlage: 091/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die anliegende Sportförderrichtlinie mit den Änderungen in den Punkten 2.3. (Absatz 3) und 9.

Widmung von bestehenden Straßen in Saalfeld, **Vorlage: 089/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach § 6(1) ThürStrG die Widmung der Straßen Am Oberen Siechenbach, Am Sperberhölzchen, Aue am Berg Anbindung an B 85, Aue am Berg Falter-hohle, Bahnhofstraße, Bohnstraße, Gartenstraße, Ortsstraße Aue am Berg von ehem. Dorfteich bis Ortsausgangsschild Richtung B 85, Sandweg Beulwitz, Scheffelstraße, Schleifenbach Teilfläche, Weirastraße Teilfläche, Zum Lerchenhügel als öffentliche Gemeindestraßen.

Widmung der im Zuge der Nordtangente erbauten Straßenabschnitte, **Vorlage: 084/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Widmung der erneuerten Straßenabschnitte in Wöhlsdorf (ehemalige B 85) von Netzknoten 5334 neu 3 km 0,000 Gemeindestraße neu bis km 0,104 Gemeindestraße neu sowie von km 0,754 Gemeindestraße neu bis km 0,827 Gemeindestraße neu = A-Punkt (siehe Anlage 1, Plan 2 und Plan 3, blaue Fläche) als öffentliche Gemeindestraße gemäß § 6 (1) ThürStrG.

Weiterhin wird beschlossen, in Wöhlsdorf ab Netzknoten 5334 027 neu A-Punkt km 0,000 Kreisstraße neu bis km 0,043 Kreisstraße neu Richtung Netzknoten 5334 028 als öffentliche Kreisstraße(Anlage 1, Plan 3, grüne Fläche) zu widmen. Dazu sind wir nach § 6 (2) ThürStrG als Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

Der Beginn der Kreisstraße an Knotenpunkt 5334 027 neu A-Punkt ist gleichzeitig auch OD-Grenze.

Außerdem soll der Straßenabschnitt Hinterm Bahnhof (siehe Anlage 2, Plan 2, blaue Fläche)als öffentliche Gemeindestraße nach § 6 (1) ThürStrG gewidmet werden.

Die Pläne, auf denen die genauen Widmungsabschnitte erkenntlich sind, sind Bestandteile dieses Stadtratsbeschlusses.

Hochwasserschutz Zechenbach – Ausbauprogramm, **Vorlage: 095/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt für den Hochwasserschutz in Beulwitz am Zechenbach ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) mit 12 600 m³ sowie einen Zuführungsgraben einschließlich Bewirtschaftungsweg und Bepflanzung aus Richtung Kreller und einen Hochwasserentlastungsgraben aus dem Zechenbach gemäß beigefügtem Plan zu bauen. Damit wird Beulwitz gegen ein 50-jähriges Hochwasser (HQ 50) durch den Zechenbach geschützt.

Die Gesamtkosten betragen nach der vorliegenden Kostenschätzung ca. 692 T€. 2005 wird der erster Teilabschnitt (HRB) für ca. 390 T€ begonnen. Der zweite Teilabschnitt (Zuführungsgräben, Wirtschaftsweg) in Höhe von ca. 302 T€ wird erst 2006 kassenwirksam. Mittel dafür sind in der HH-Stelle 1.6479.9502 eingestellt.

Voraussichtliche Einnahmen:	476 T€
Voraussichtlicher Eigenanteil:	216 T€.

Grundhafte Erneuerung der öffentlichen Versorgungsleitungen und des Oberbaus der Fahrbahn und Gehwege einschl. Beleuchtung in der Franz-Schubert-Straße,

Vorlage: 092/2005

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt eine Beteiligung der Stadt im Rahmen der grundhaften Erneuerung der öffentlichen Versorgungsleitungen bei den Leistungen:

- Übernahme des 25 % Anteils an den Kosten für den Mischwasserkanal nach den Bestimmungen des ZWA einschließlich der zuordenbaren Leistungen,
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- Befestigung der Gehwegflächen, Erneuerung der Straßenborde und der Straßenentwässerung,
- Befestigung der außerhalb der Grabenbereiche liegenden Reststreifen mit Bitumen nach den Erfordernissen der RstO-01 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen).

Die Kosten für die Stadt Saalfeld werden für alle Leistungen mit ca. 103.000,00 € eingeschätzt und sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung beitragsfähig. Der voraussichtliche Verteilungssatz beträgt 1,63050360 €/m² Ansatzfläche, wobei die Franz-Schubert-Straße als Anliegerstraße im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung zu klassifizieren ist. Die Baumaßnahme soll 2005 begonnen und 2006 fertiggestellt werden. Der Kostenanteil 2006 ist in den entsprechenden Haushaltsplan einzustellen.

Grundhafte Erneuerung der öffentlichen Versorgungsleitungen und des Fahrbahnoberbaus einschl. Beleuchtung in der Lisztstraße, **Vorlage: 093/2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt eine Beteiligung der Stadt im Rahmen der grundhaften Erneuerung der öffentlichen Versorgungsleitungen in der Lisztstraße bei den Leistungen:

- Übernahme des 25 % Anteils an den Kosten für den Mischwasserkanal nach den Bestimmungen des ZWA einschließlich der zuordenbaren Leistungen,

- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- Befestigung der außerhalb der Grabenbereiche liegenden Reststreifen mit Bitumen nach den Erfordernissen der RstO-01 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) einschl. einer Straßenentwässerung.

Die Kosten für die Stadt Saalfeld werden für alle Leistungen mit ca. 41.000,00 € eingeschätzt und sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung beitragsfähig. Der voraussichtliche Verteilungssatz beträgt 1,28126286 €/m² Ansatzfläche, wobei die Lisztstraße im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße zu klassifizieren ist. Die Baumaßnahme soll 2005 durchgeführt werden.

Grundhafte Erneuerung der öffentlichen Abwasserleitung in Teilbereichen der Brucknerstraße
Vorlage: 094/2005

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beteiligung im Rahmen der Satzung des ZWA an der grundhaften Erneuerung der Entwässerungsanlage in der Brucknerstraße (auf ca. 84 m Länge). Der städtische Anteil von 25 % beträgt nach der Kostenberechnung ca. 16.000,00 €. Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Beitragspflicht nach der Straßenausbaubeitragssatzung entstehen. Der voraussichtliche Verteilungssatz beträgt 0,16134000 €/m² Ansatzfläche. Die Brucknerstraße ist als Haupterschließungsstraße im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung zu klassifizieren. Die Baumaßnahme wird 2005 durchgeführt.

SATZUNG

über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziff. 2. und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 24. November 2004 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich seiner Funktions- und Entwicklungsfähigkeit wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 9,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Sanierungsgebiet *“Bahnhofsareal”*.

Das Gebiet wird umgrenzt im

- Norden durch die Grenze des Grundstückes Kulmbacher Straße 8 und die Pößnecker Straße bzw. die Rampe zur Bahnbrücke im Verlauf der B 85,
- Osten durch die Anlagen der Deutschen Bahn – Bahnhof Saalfeld,
- Süden durch die Grenze zu den Grundstücken Kulmbacher Straße 53 und 42 - 62 sowie
- im Westen durch die Kulmbacher Straße und das Ostufer der Lache.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke innerhalb der im Lageplan vom 8. November 2004 im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 BauGB) durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB Abs. 1 und 2 über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 3. Mai 2005

gez.
Richard Beetz
Bürgermeister

Im Amtsblatt Nummer 9/2005 wurde die Satzung durch 2 Übersichtpläne ergänzt.

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Handel an der Kulmbacher Straße“

Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 300, hat mit Bescheid vom 13. April 2005 unter Az.: 300-4621.30-073077-SO-An der Kulmbacher Str. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Handel an der Kulmbacher Straße“ ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt hiermit.

Das Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan regelt sich nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und § 6 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) sowie § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einschließlich Begründung, Satzungsbeschluss und Genehmigung kann im Stadtplanungsamt Saalfeld, Am Blankenburger Tor 16 a in 07318 Saalfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird hiermit auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger bestehender Entschädigungsansprüche, deren Begleichung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Saalfeld, 28. April 2005

Richard Beetz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung der zum 31. Dezember 2004 ermittelten Bodenrichtwerte für die

Stadt Saalfeld einschließlich Gemeinde Arnsgereuth

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seinen Sitzungen die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Thüringer Gutachterausschussverordnung für den Stichtag 31. Dezember 2004 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in Bodenrichtwertkarten eingetragen.

Die Bodenrichtwertkarten liegen in der Zeit

vom 20. Juni bis 19. Juli 2005

im Zimmer 107 der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Brudergasse 18, 07318 Saalfeld, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jedermann kann auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung Auskünfte über die Bodenrichtwerte verlangen.

gez. Franke

Vorsitzender des Gutachterausschusses
für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427), durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) u. durch Art. 1 des ThürG zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des Stadtratsbeschlusses vom 27. April 2005, Beschluss-Nr.84/05 werden folgende erneuerte Straßenabschnitte in Saalfeld für den öffentlichen Verkehr gewidmet:
 - a) **Wöhlsdorf** (ehemalige B 85) von Netzknoten 5334 neu 3 km 0,000 Gemeindestraße neu bis km 0,104 Gemeindestraße neu sowie von km 0,754 Gemeindestraße neu bis km 0,827 Gemeindestraße neu (= A-Punkt)
 - b) **Hinterm Bahnhof** Abzweig ab Netzknoten 5334 neu 4 km 0,456 B 85 neu ca. 50 m in Richtung Köditz
 - c) in **Wöhlsdorf** ab Netzknoten 5334 027 neu A-Punkt km 0,000 Kreisstraße neu bis km 0,043 Kreisstraße neu Richtung Netzknoten 5334 028
2. Die unter Pkt. 1. a) und b) genannten Verkehrsflächen werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als **Gemeindestraße** eingestuft.
Die unter Pkt. 1. c) genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürStrG als Kreisstraße eingestuft.
3. Die Widmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen: keine
4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Verwaltungsgebäude Am Blankenburger Tor 16a, Zi. 07/ 08, bei Frau Stöbel eingesehen werden.
5. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 14. Juni 2005

Richard Beetz
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) u. durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 89/05 vom 27. April 2005 werden folgende Straßen und Plätze in Saalfeld für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) - Am Oberen Siechenbach (Fl. 4765/1)

- **Am Sperberhölzchen** (Fl. 3139/8, 3139/19, 3137 Teilfläche)
- **Bohnstraße** (Fl. 2896/7, 2895/48 Teilfläche, 2895/53, 2895/55 Teilfläche Straße ca. 34 qm, Fl. 2905/25, 2905/32, 2905/11)
- **Gartenstraße** (Fl. 5098/48)
- **Ortsstraße Aue am Berg** von ehem. Dorfteich bis Ortsausgangsschild Richtung B 85 (Gemarkung Aue am Berg: Fl. 20/2 Teilfläche ab Höhe Dorfteich bis Flurstückende Richtung B 85, Fl. 55/4 Teilfläche bis Ortsausgangsschild)
- **Sandweg Beulwitz** (Gemarkung Beulwitz: Fl. 78/4 Teilfläche, 78/5)
- **Scheffelstraße** (Fl. 5381/12)
- **Schleifenbach** Teilfläche (Fl. 3673/4)
- **Verbindungsstraße ab Ortsstraße Aue am Berg bis L 2383**, sog. „Falterhohle“ (Gemarkung Aue am Berg: Fl. 20/2 Teilfläche ab Abzweig Ortsstraße, Fl. 97/3, 97/4)
- **Verbindungsstraße ab Ortsausgangsschild Aue am Berg** zur Bundesstraße 85 (Gemarkung Aue am Berg: Fl. 55/4 Teilfläche ab Ortsausgangsschild Richtung B 85, Gemarkung Crösten: Fl. 186, Gemarkung Aue am Berg: Fl. 280/2, 310/1, 316/6, 317/5, 318/1)
- **Weirastraße** ab Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 31 auf der linken Seite bzw. ab Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 42 auf der rechten Seite (Gemarkung Gorndorf: Fl. 130/11 Teilfläche sowie Fl. 192/72)
- **Zum Lerchenhügel** (Fl. 3948/2, 3940/10, 3948/6, 3947/20, 3947/26)

b) Bahnhofsvorplatz

2. Die unter Pkt. 1. a) genannten Verkehrsflächen werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als **Gemeindestraßen** eingestuft.
Die unter Pkt. 1. b) genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als **öffentlicher Platz** eingestuft
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen: keine

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Verwaltungsgebäude Am Blankenburger Tor 16a, Zi. 07/08 bei Frau Stöbel eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 14. Juni 2005

Richard Beetz
Bürgermeister

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl.S.445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl.S.238)

Änderung der Schulorganisation in den staatlichen Regelschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld ab 01.08.2005.

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

Im Amtsblatt der Stadt Saalfeld, Nr.24, vom 15.12.2004, wurde der Beschluss des Stadtrates der Stadt Saalfeld vom 24.11.2004 über die Aufhebung der bestehenden Regelschulstandorte in der Stadt Saalfeld zum 31.07.2005 und die Bildung von zwei neuen Regelschulstandorten zum 01.08.2005 (Beschluss-Nr.:185/2004) sowie der Beschluss des Stadtrates der Stadt Saalfeld zur Aufhebung der Schulbezirke der Regelschulen der Stadt Saalfeld zum 31.07.2005 und die Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks der Regelschulen der Stadt Saalfeld zum 01.08.2005 (Beschluss-Nr.186/2004) bekannt gegeben.

Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden sich somit folgende Änderungen zur Schulorganisation in der Stadt Saalfeld ergeben:

1.

Der Schulträger Stadt Saalfeld hebt nach § 13 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz – ThürSchG- zum 31.07.2005 die bestehenden Regelschulstandorte in der Stadt Saalfeld

- 1.) Staatliche Regelschule Saalfeld-Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße 148,
- 2.) Staatliche Regelschule „Südstadtschule“, Richterstraße 12
- 3.) Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16

auf und errichtet zum 01.08.2005 zwei neue Regelschulstandorte in der Stadt Saalfeld

- 1.) Staatliche Regelschule in der Albert-Schweitzer-Straße 148
- 2.) Staatliche Regelschule in der Pfortenstraße 16

2.

Der Schulträger Stadt Saalfeld hebt nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Schulgesetz zum 31.07.2005 die bestehenden Schulbezirke der staatlichen Regelschulen

- 1.) Staatliche Regelschule Saalfeld-Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße 148,
- 2.) Staatliche Regelschule „Südstadtschule“, Richterstraße 12
- 3.) Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16

auf und bildet nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulgesetz für die ab 01.08.2005 bestehenden Regelschulstandorte

- 1.) Staatliche Regelschule in der Albert-Schweitzer-Straße 148
- 2.) Staatliche Regelschule in der Pfortenstraße 16

einen gemeinsamen Schulbezirk zum 01.08.2005.

Der gemeinsame Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg sowie die Orte Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf.

Die ab 01.08.2005 bestehenden Regelschulen im v. g. gemeinsamen Schulbezirk sind dann die örtlich zuständigen Regelschulen i. S. § 14 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Schulgesetz.

Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden folgende Regelungen getroffen:

Im Falle einer nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG erforderlichen Schülerbeförderung wird die Beförderungspflicht des Schulträgers zur nächstgelegenen zuständigen Regelschule nach § 4 Abs. 5 ThürSchFG gewährleistet.

Wird nicht die nächstgelegene Regelschule gewählt, sind die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Eltern zu tragen (§ 4 Abs. 6 ThürSchFG). Aufwandsträger für die Schülerbeförderung ist der Schulträger Stadt Saalfeld.

Als Schülerzahlhöchstgrenze wird für die Regelschule in der Albert-Schweitzer-Straße 148, 220 Schüler festgelegt.

Die bisher zum Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ Saalfeld, Pfortenstraße 16, gehörenden Ortsteile Kleingeschwenda mit Hoheneiche, Eyba, Lositz-Jehmichen, Witzendorf und Wittmannsgereuth der Gemeinde Saalfelder Höhe sowie die Gemeinde Arngereuth des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, werden zum 01.08.2005 dem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der schriftliche Verwaltungsakt kann in der Stadt Saalfeld, Am Blankenburger Tor 16a, 07318 Saalfeld, Zimmer 002, Schulverwaltungsamt, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, 2005-04-22

Richard Beetz
Bürgermeister

Information der Friedhofsverwaltung - Grabmalüberprüfung

Im Zeitraum eines jeden Jahres werden Grabmale auf ihre Standfestigkeit überprüft. In diesem Jahr wird in der zweiten Junihälfte mit der Prüfung begonnen.

Die Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft besagt, dass die erforderliche Standfestigkeit eines Grabmales gegeben ist, wenn dieses am oberen Ende mit einer Kraft von 50 kg in horizontaler Richtung belastet wird.

Ist dies nicht gewährleistet, wird ein grüner Aufkleber mit dem Hinweis „**Achtung Unfallgefahr**“ angebracht.

Die fachliche Befestigung sollte umgehend von einer Steinmetzfirma erfolgen. Eine Mörtel- oder Klebeverbindung reicht für eine Dauerbefestigung nicht aus. Die Vorschrift sagt, dass Stein, Sockel und Fundament mit einem genormten Dübel (Rundstahl O 12 mm und größer) verbunden sein muss. Diese Bauvorschrift hat den Sinn, dass bei einer losen Verbindung der Auflageflächen der Stein nicht umfallen kann.

Durch die Friedhofsverwaltung wird nur der Mangel angezeigt. Für die Behebung ist in jedem Fall der Grabnutzungsberechtigte zuständig. Sollte es zu einem Sach- oder Personenschaden kommen, haftet der Grabverantwortliche.

Wir haben Verständnis dafür, dass Bürger verärgert sind, wenn sie einen grünen Aufkleber an ihrem Grabstein vorfinden, denn die Instandsetzung ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Vorwürfe seitens aufgebrachter Bürger, die Friedhofsmitarbeiter gehen mit roher Gewalt zu Werke gehen um den Steinmetzen Arbeit zu verschaffen, weisen wir entschieden zurück. Die Druckprobe wird von den Friedhofsmitarbeitern sach- und fachgerecht entsprechend den Vorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft durchgeführt.

Um Vorurteilen zu begegnen, bieten wir die Möglichkeit an, dass jeder interessierte Bürger bei der Überprüfung seines Grabmales dabei sein kann. Wenn Sie Gebrauch davon machen möchten, vereinbaren Sie sich bitte telefonisch mit der Friedhofsverwaltung einen Termin. Tel.: 0 36 71/ 51 60 85.

B. Rosenbusch
Friedhofsverwaltung

Saalfeld baut: Bauarbeiten Bohlenstraße

Wegen Kanal- und Straßenbauarbeiten bleibt die Bohlenstraße zwischen den Einmündungen An der Bahn und Kapellenstraße bis voraussichtlich 3. Juni 2005 für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Zeitgleich steht im Kreuzungsbereich Bohlenstraße/Kapellenstraße nur ein Fahrstreifen zur Verfügung. Fußgänger können den Arbeitsbereich unter Baustellenbedingungen passieren.

Auf Grund der Verkehrsraumeinschränkung kann die Kapellenstraße im Kreuzungsbereich Bohlenstraße nur in Richtung Taubenhügel befahren werden.

Die Zufahrt nach Köditz ist aus der Gegenrichtung ab der Einfahrt Schützenhof gesperrt.

Für Anlieger ist die Zufahrt nach Köditz vom Taubenhügel kommend über die Rote-Berg-Straße und aus Richtung Kulmbacher Straße durch den Bahntunnel (für Fahrzeuge mit einer Höhe bis 2.8m) möglich.

Wir bitten alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Beachtung.

Stadtverwaltung Saalfeld
Straßenverkehrsbehörde

Verlegung von Gas- und Elektroleitungen im Meisenweg

Wegen der Verlegung von Gas- und Elektroleitungen wird der Meisenweg in zwei Bauabschnitten bis voraussichtlich 15. Juli 2005 für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Die Einmündung des Amselwegs kann, entsprechend dem Bauablauf, halbseitig befahren werden. Fußgänger können den Arbeitsbereich unter Baustellenbedingungen passieren.

Stadtverwaltung Saalfeld
Straßenverkehrsbehörde

Zugang Technisches Rathaus Markt 6

Aufgrund der noch durchzuführenden Bauarbeiten im Technischen Rathaus Markt 6, insbesondere der Arbeiten im Außenbereich bittet die Stadtverwaltung Saalfeld um Beachtung der wechselnden Zugänge zu nachfolgenden Ämtern:

- Liegenschaftsamt
- Gleichstellungsbeauftragte
- Rechtsamt
- Hauptamt/Personalabteilung/EDV-Bereich.

1. Zugang über den Durchgang Obere Straße 2, Tordurchfahrt neben dem Tabakhaus Bohr, Eingang im Bereich der Glasfassade,

ODER

2. Zugang über die Brudergasse 9 , Durchgang zwischen Saalegalerie und Geschenkeladen bis zum 2. Innenhof, Stirnseite, rechte Eingangstür.

Die Zugänge sind über Hinweisschilder ausgeschildert. Um Verständnis für diese befristeten Regelungen wird gebeten.

Nach Abschluss aller Bauarbeiten, auch im Vorderhaus Markt 6, wird der Hauptzugang zum Technischen Rathaus wieder vom Markt aus sein. Ein barrierefreier Zugang, auch zum Fahrstuhlbereich, ist dann über die Obere Straße 2 möglich.

Renate Ehrhardt/pa/öa

„Nein zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

2. Juni 2005 : Informationsveranstaltung im Stadtteilzentrum

Am 2. Juni von 14 bis 17 Uhr stehen Isrid Müller, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld, und Peggy Rutkowski, Mitarbeiterin der Kirchenkreissozialarbeit, im Jugend- und Stadtteilzentrum Saalfeld-Gorndorf als Ansprechpartnerinnen zum Thema „Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ zur Verfügung.

Broschüren und Faltblätter zur kostenlosen Mitnahme bieten Informationen und Kontaktadressen für Betroffene und Hilfesuchende. Persönlichen Gespräche, die selbstverständlich vertraulich sind, ergänzen die Angebote zu Themen wie „Nein zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ oder „Nein zu sexuellem Missbrauch in der Familie“.

Wer hilft mir, meiner/m Freund/in, Schulkameraden/in oder Bekannten in der Situation von Gewalterfahrung ?

Wo beginnt eigentliche Gewalt ?

Gewalt kann nicht nur körperlich, sondern auch psychisch erfahren werden. Man kann und muss sich dagegen wehren. Leider nehmen Misshandlungen stetig zu. Viele, oft sehr persönliche und sensible Fragen, dürfen kein Tabu mehr sein.

Wir Mitarbeiterinnen stehen vor und nach der Veranstaltung gern für Gespräche zur Verfügung. Anfragen sind auch telefonisch möglich unter :

Frau Müller : 03671/ 598 375

Frau Rutkowski : 03671/ 357 118.

Isrid Müller

Gleichstellungsbeauftragte

16. Internationalen Saalfelder „Original Hatz“-Oldtimerausfahrt

Am 21. Mai 2005 werden die Mitglieder des Saalfelder Motor-Veteranenfreunde e. V. Thüringen um ihren engagierten 1. Vorsitzenden Ulrich Pachaly bereits zum 16. Mal die Teilnehmer der Internationalen Saalfelder „Original Hatz“-Oldtimerausfahrt ganz herzlich in Saalfeld begrüßen.

Am Nachmittag können, wie in jedem Jahr, die Oldtimer auf dem Saalfelder Marktplatz mit Leidenschaft und technischem Sachverstand bewundert werden.

14. Saalfelder Zunftmarkt

Sonnabend, 28. Mai 2005, 10 - 18 Uhr im Stadtzentrum / Marktplatz

Handwerker zeigen ihr Können

Weben, Spinnen, Pantoffelherstellung, Bleiverglasungen, Korbmacherei, Friseurvorführungen, Polsterhandwerk, Klöppeln, Kerzenherstellung, Kürschnerei, Mechaniker, Metzger, Fußbodenverleger, Holzbearbeitung, Schuhmacherei und vieles mehr. Auf unsere Besucher warten ebenfalls kulinarische Köstlichkeiten.

Kulturelles Rahmenprogramm:

10.00 Uhr Marktbühne

Eröffnung durch den Bürgermeister der Stadt Saalfeld, Richard Beetz, sowie Mitgliedern der Historischen Vereinigung Saalfeld

anschließend

Konzert mit der „Stadtkapelle Saalfeld“ e.V.

11.30 Uhr Rathausbalkon

Turmblasen mit dem Posaunenchor Graba

13.00 Uhr Marktbühne

Programm unserer Gäste aus der Partnerstadt Sokolov mit Kapelle und Majoretten

15.00 Uhr Marktbühne

Brass – Band mit Swing, Dixie & Jazz

Für die jüngsten Besucher gibt es einen altertümlichen Spieleplatz mit Spiel – Nachbauten aus Uromas Zeiten.

Grüner Markt ist an diesem Tag auf dem Boulevard von 9 – 12 Uhr.

Der Eintritt ist frei.

Vorankündigung : Saalfelder Festrings e.V. lädt ein zum
Stadtfest Saalfeld „Am Hohen Schwarm“ 22. – 24. Juli 2005

Freitag, 22. Juli, 20 Uhr Partyzeit mit
„MARRY'S dance band“
Die Live - & Showband aus Thüringen , Eintritt 5,00 Euro

Sonnabend, 23. Juli; 19 Uhr , Großer Oldieabend mit der
„Oldie - Factory“
Oldies handmade – Oldies but Goldies
Am Abend großes Höhenfeuerwerk , Eintritt: 5,00 Euro

Sonntag, 24. Juli , 15 Uhr
„Familiennachmittag der Vereine“
mit dem kleinsten Entertainer Deutschland's „DJ Ecki“ und Saalfelder Vereinen, Eintritt frei

Nach dem Umzug anlässlich des 105. Deutschen Wandertages Konzert mit der „Stadtkapelle
Saalfeld“
Rahmenprogramm mit dem Beulwitzer Schützenverein, Kreisjägerschaft Saalfeld u.U.,
Feuerwehrverein Saalfeld, 1. Saalf'd Rolschter Carnevals Club, Historische Vereinigung
Saalfeld.

Saalfelder Freibad startete in die neue Saison

Am Donnerstag , 12.Mai 2005, begann im Saalfelder Freibad am Tiefen Weg die Badesaison. Die Öffnungszeiten sind täglich von 9 bis 19 Uhr, bei schönem Wetter bis 20 Uhr.

In diesem Jahr können sich die kleinsten Badbesucher auf einige neue Spielattraktionen freuen.

Neben den altbewährten Spielgeräten ist ein neuer Spielplatz mit einer Raumkapsel, einer Vogelnestschaukel, einer Spielkombination mit Plattform, schrägem Netz, breiter Rutsche, eine Anbauschaukel, ein Reck sowie eine Federwippe entstanden.

Für alle Boccia –oder Boulespieler haben wir in diesem Jahr einen separaten Platz geschaffen.

Th. Säuberlich
Abteilungsleiter Sport/Bäder

„Freunde des BERGFRIED“ e.V. informiert

Der rührige Verein wurde am 20. September 2000 auf Initiative des Saalfelder Bürgermeisters Richard Beetz in der Villa BERGFRIED gegründet. Zur Zeit hat er 103 Mitglieder, davon 71 ordentliche Mitglieder, 26 Firmen und 6 Mitgliedsvereine.

Vereinzweck laut Vereinssatzung ist die Erhaltung und attraktive Gestaltung des gesamten Bergfriedensembles unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Beispiel für die aktive Vereinsarbeit ist die Reparatur der Turmuhr im Jahr 2003, hier unterstützte der Verein das Vorhaben mit 1.800 € (Spendengelder). 2003 und 2004 wurde die Sanierung des Glockenspiels durch den Verein mit Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 60.000 € unterstützt (Gesamtkosten 80.000 €).

Aktuell liegt der Schwerpunkt der Vereinsarbeit in der Unterstützung der Sanierungsarbeiten an den Gebäuden (Villa) und der finanziellen Sicherung der Parkunterhaltung. Wir bedanken uns bei allen Bürgern und Firmen, die mit Spenden den Erhalt dieses denkmalgeschützten Saalfelder Kleinodes ermöglicht haben.

Die Bürger der Stadt Saalfeld und alle Freunde des BERGFRIEDES können weiterhin bei der Erhaltung und Pflege von Park und Villa mithelfen. Der Verein wird auch in diesem Jahr zu dem schon traditionellen Benefizkonzert in den Schmuckhof der Villa einladen. Neue Mitglieder und Sponsoren sind herzlich willkommen.

Ansprechpartnerin ist Frau Kröckel, Schatzmeisterin des Vereins, unter Telefon: 03671 / 598 250.

Renate Ehrhardt
im Auftrag des Vereines
